

RS OGH 2000/12/12 5Ob196/00k

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.12.2000

Norm

EO §37

WEG §9 Abs2

WEG §9 Abs3

Rechtssatz

Die gesamte Einwendungsposition des nicht verpflichteten Ehegatten ist in das Exekutionsverfahren, konkret in einen Exszindierungsanspruch, verlagert. Das trifft auch auf Einwendungen gegen einen Aufhebungsanspruch nach § 9 Abs 3 WEG zu. Das gesetzliche Verbot des § 9 Abs 3 letzter Satz WEG auf Aufhebung der Gemeinschaft während aufrechter Ehe und Bedarf an der Wohnung steht einer in § 9 Abs 2 WEG geregelten Exekutionsführung auf das gemeinsame Wohnungseigentum nicht entgegen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 196/00k
Entscheidungstext OGH 12.12.2000 5 Ob 196/00k
Veröff: SZ 73/193

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114518

Dokumentnummer

JJR_20001212_OGH0002_0050OB00196_00K0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at